

DEUTSCHE POLITIK

Zur Problematik der Kriegsdienstverweigerung

Im vergangenen Jahr haben 3456 Soldaten der Bundeswehr den Antrag gestellt, als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden¹⁾. Dies sind fast 1000 Soldaten mehr als in dem davorliegenden Jahrzehnt seit Einführung der Wehrpflicht insgesamt²⁾. Die Bundeswehr zeigt sich alarmiert. Kriegsdienstverweigernde Soldaten können für manche Einheiten personelle Probleme aufwerfen. Schwereiger sind jedoch die Nebenwirkungen. Unruhe wird in die Truppe hineingetragen; man befürchtet ihre Politisierung. Der Kriegsdienstverweigerer in Uniform stellt nicht nur sein eigenes Soldatsein in Frage. Durch gezielte Agitation oder auch nur kraft eigenen Beispiels versieht er vielmehr auch die Institution Bundeswehr mit einem Fragezeichen. Intelligente Kriegsdienstverweigerer können daher

— bewußt oder unbewußt — „zersetzend“ auf diejenigen wirken, die sich bisher noch keine eigenen Gedanken über Sinn und Zweck der Bundeswehr gemacht haben. Nur halb im Scherz wird daher die Frage gestellt: „Wer schützt die Bundeswehr vor ihren Soldaten³⁾?“

Antworten sind zum Teil schnell parat. Man müsse dem Mißbrauch des Kriegsdienstverweigerungsrechtes mit gesetzgeberischen und ad-

1) Bericht des Lehrbeauftragten, zitiert nach DIE WELT, Nr. 57/1969 (8. 3).

2) Zahlen bei Janßen, Angriff auf die Kasernen, DIE ZEIT, Nr. 9/1969, S. 6.

3) So Lothar Ruehl, in DIE WELT, Nr. 57/1969, S. 2.

ministrativen Mitteln begegnen. Die Anforderungen des Anerkennungsverfahrens müssen verschärft, die Ersatzdienstzeit verlängert, die Stellung des Soldaten (gegenüber dem Kriegsdienstverweigerer) verbessert werden. Vereinzelt hört man auch folgendes: Der Parlamentarische Rat habe bei der Verabschiedung des Art. 4 III GG nur an einige wenige, vorwiegend religiös motivierte Verweigerer gedacht. Sollte durch ein Ansteigen der Zahl der Kriegsdienstverweigerer die Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik ernsthaft in Mitleidenschaft gezogen werden, so habe das Verweigerungsrecht des einzelnen vor dem Verteidigungsrecht des Staates zurückzustehen, der Art. 4 III GG müsse geändert, wenn nicht sogar abgeschafft werden.

Derartige Tendenzen und Bemerkungen dürfen nicht unwidersprochen bleiben. Kann und darf die steigende Quantität einer Grundrechtsinanspruchnahme zu einer qualitativen Verschlechterung dieses Rechtes führen? Unser demokratischer Rechtsstaat beruht auf dem Bekenntnis zur Menschenwürde und verpflichtet alle staatliche Gewalt auf den Schutz eben dieser Menschenwürde und auf die Beachtung der Grundrechte, die in ihrem Wesensgehalt nicht angetastet werden dürfen⁴). Der Schutz dieser Menschen- und Grundrechte dient nicht nur dem einzelnen Bürger, er ist gleichzeitig wesenskonstitutiv für unseren Staat, er dient als institutionelle Garantie der Demokratie⁵). Auch die Grundrechte sind Sachgegenstand der Staatsräson.

Zu diesen Grundrechten gehört die Gewissensfreiheit, gehört das Recht, bei der Frage des Wehr- und Kriegsdienstes dem Gewissen zu folgen, und zwar auch dann, wenn die Mehrheit der Bürger durch ihre frei gewählten politischen Instanzen eine andere Entscheidung getroffen hat. In leidvoller Erfahrung der totalen Vergewaltigung des Menschen seitens der braunen Machthaber haben die Väter des Grundgesetzes das (vordergründige) Staatszweckdenken aus dem Bereich der Grundrechte verbannt: Nicht der Personalbedarf der Bundeswehr, sondern allein das Gewissen des jungen Staatsbürgers entscheidet darüber, ob er den Wehrdienst verweigern darf oder nicht.

Ein Jahrzehnt lang war Kriegsdienstverweigerung die Sache einer winzig kleinen Minderheit, belächelt, verspottet, als Vaterlandsverräter beschimpft, aber zu klein, um ernsthafte Reaktionen herauszufordern. Im Gegenteil: Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung diente nicht ungerne als Aushängeschild wahrer Liberalität eines großzügigen Staates. In den letzten beiden Jahren hat sich die Zahl der Kriegsdienstverweigerer jedoch verdreifacht; im Jahre 1968 wurden insgesamt 11 798 Anträge eingereicht⁶). Der Krieg in Vietnam, aber auch der sowjetische Überfall auf die CSSR, das Kindersterben in Biafra, die Militärdiktatur im NATO-Staat Griechenland, der Gegensatz von

Rüstungsmilliarden und Hungermillionen — die ganze Unmenschlichkeit nationaler Machtpolitik in Ost und West, sie fand hier ihren unerwarteten Niederschlag in einer legalen Rebellion einzelner junger Menschen.

Dieser Beitrag soll jedoch nicht als Stellungnahme für oder gegen die individuelle Kriegsdienstverweigerung verstanden werden. Diese Entscheidung muß jeder mit sich selbst ausmachen, der Soldat ebenso wie derjenige, dem sein Gewissen verbietet, Soldat zu werden oder zu bleiben. Allerdings, genauso wie das Bundesverteidigungsministerium das legitime Recht hat, für sich und die Wehrbereitschaft des Staates zu werben, genauso haben die Kriegsdienstverweigerer das Recht, ihre Gedanken publizistisch und agitierend zu vertreten, so lange beide Seiten sich an die demokratischen Spielregeln halten. Man sage nicht, die organisatorische Zusammenfassung der Kriegsdienstverweigerer bedeute eine Manipulation des Gewissens, der Bekehrungsversuch Andersdenkender stelle einen Mißbrauch des Grundrechts aus Art. 4 III GG dar⁷). Wer dies behauptet verkennt, daß auch das „Gewissen“ als Entscheidungsinstanz zwischen „Gut“ und „Böse“⁸) umweltbedingt und daher wandelbar und beeinflussbar ist. Elternhaus, Kirche und Staat, der schriftstellernde Moralist ebenso wie der Moral predigende Volksaufklärer, der Jugendleiter und der Lehrlingsausbilder, aber auch der Richter und der zuständige Instruktionsoffizier der Bundeswehr, sie alle bemühen sich u. a. darum, unser Gewissen zu formen, zu schärfen, „auf die richtige Bahn“ zu bringen, dem „irrenden Gewissen“ entgegenzutreten. Soll diese Gewissensbeeinflussung ausgerechnet den Kriegsdienstverweigerern unterzogen werden? Das Recht auf geistige Auseinandersetzung mit — und auch in — der Bundeswehr sollte nur dort seine Grenze finden, wo Steine die Argumente und Sabotage die Überzeugung ersetzen sollen.

Das Bundesverteidigungsministerium hat erste administrative Maßnahmen ergriffen. Werden vor der Kaserne pazifistische Flugblätter verteilt, so müssen diese an der Wache abgegeben werden. Warum diese Furcht vor der Diskussion mit Andersdenkenden? Könnte eine derartige Diskussion nicht sogar zu einer besseren und verfestigten eigenen Standortbestimmung führen?

Bedenklicher ist ein Erlaß des Generalinspektors, durch den der Status des Soldaten

4) Art. 1 in Verbindung mit Art. 19 II Grundgesetz.

5) Vgl. hierzu Rolf Bloch, Der Doppelcharakter der individuellen Freiheitsrechte als Schutz des Einzelnen und als institutionelle Garantie der Demokratie, Basel 1954.

6) Bericht des Wehrbeauftragten, a.a.O.

7) Dieser Vorwurf schimmert aus dem Bericht des Wehrbeauftragten, a.a.O.

8) Vgl. hierzu die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Problem der Kriegsdienstverweigerung, BVerfG, Beschluß vom 20. 12. 1960 = NJW 61, 355.

geklärt werden soll, welcher zwar schon einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt hat, über dessen Antrag jedoch noch nicht entschieden worden ist. Gemäß § 26 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz soll der Anerkennungsantrag spätestens 14 Tage vor der Musterung gestellt werden. Aber auch spätere Anträge sind zulässig, denn ein Grundrecht kann nicht durch Fristablauf verwirkt werden. Während sich die zunächst relativ wenigen Kriegsdienstverweigerer des vergangenen Jahrzehnts in der Regel an die Fristbestimmungen hielten, haben in den letzten Jahren immer mehr junge Menschen ihren Antrag erst gestellt, als sie schon Soldat geworden waren. Viele gaben dabei an, erst durch das Scharfschießen auf „Pappkameraden“ sei bei ihnen der Gewissenskonflikt zum Ausbruch gekommen — eine psychologisch verständliche Entwicklung.

Wie sollte die Bundeswehr darauf reagieren? Nach einigen Anlaufschwierigkeiten zeigte sie sich großzügig: Die Antragsteller wurden vom Waffendienst befreit. Bei der geringen Zahl von Antragstellern war dies zunächst relativ problemlos. Die wehrunwilligen Soldaten wurden als Kartoffelschäler mitgeschleppt oder mußten in den Schreibstuben Dienst tun.

Alarmiert durch die wachsenden Antragszahlen wurde diese Freistellung vom Waffendienst Ende Februar 1969 wieder aufgehoben; fortan hat ein potentieller Kriegsdienstverweigerer solange Waffendienst zu leisten, bis er als Kriegsdienstverweigerer rechtskräftig anerkannt worden ist⁹⁾. Diese Maßnahme soll dazu dienen, den reibungslosen Dienstablauf wiederherzustellen. Außerdem hofft man, auf diese Weise den „Drückeberger“ von den echten Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen unterscheiden zu können.

Tatsächlich dürfte man sich jedoch neue und folgenreichere Probleme eingehandelt haben. Der potentielle Kriegsdienstverweigerer steht jetzt nämlich vor einem fast unlösbaren Zwiespalt: Verweigert er — entsprechend seiner Gewissensentscheidung — den Waffendienst, so wird er bestraft — zunächst mit Arrest, sehr bald aber mit Kriminalstrafe wegen Befehlsverweigerung. Fügt er sich jedoch, so wird er sich während des Anerkennungsverfahrens vor Prüfungsausschuß und Prüfungskammer vorhalten lassen müssen (oder — noch schlimmer — sich selbst vorhalten), so schwerwiegend könne die Gewissensbelastung doch eigentlich nicht sein, da er trotz entgegenstehender Gewissensentscheidung bisher Waffendienst geleistet habe. Dieser Zwiespalt trifft nicht so sehr den sog. Drückeberger — dieser wird sich schon mit sich selbst und der Bundeswehr zu arrangieren wissen —, sondern denjenigen, der eine echte Gewissensentscheidung getroffen hat. Diesen Menschen versucht man zu vergewaltigen, ohne daß die Bundeswehr Nutzen davon haben kann. Denn gute Soldaten kann man

sich mit diesen Zwangsmethoden nicht heranziehen — die Unruhe unter den Kameraden wird noch stärker als jetzt schon sein.

Der Generalinspekteur beruft sich bei seinem Erlaß auf einen Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 21. 5. 1968¹⁰⁾. Der vielzitierte Leitsatz dieser Entscheidung lautet: „Die nachträgliche Anerkennung eines Soldaten als Kriegsdienstverweigerer hindert nicht seine Bestrafung wegen Gehorsamsverweigerung, die er nach Antragstellung begangen hat.“

Der Leitsatz ist jedoch irreführend. Jener Angeklagte war nämlich nach Stellung seines Antrages vom Waffendienst befreit worden; er weigerte sich jedoch, überhaupt irgendwelchen — waffenlosen — Dienst zu leisten und war wegen seiner Weigerung bestraft worden. Die Konfliktsituation dieses Angeklagten war daher weit weniger einschneidend, als wenn er zum Waffendienst hätte gezwungen werden sollen. Der BGH begründete seine Entscheidung damit, daß es dem Gesetzgeber freistehen müsse, im Konfliktfall zwischen dem Prinzip der Rechtssicherheit (Dienst bis zur Anerkennung) und der Forderung nach materieller Gerechtigkeit (niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst gezwungen werden) zu entscheiden. Der Gesetzgeber habe hier zugunsten der Rechtssicherheit entschieden. Der BGH wies aber ausdrücklich darauf hin, daß diese Entscheidung im Einzelfall zu Unbilligkeiten führen könnte; es sei daher Aufgabe des Gesetzgebers, für Abhilfe zu sorgen.

Der Generalinspekteur war somit nicht verpflichtet, aus diesem BGH-Beschluß die erwähnten Folgerungen zu ziehen. Im Gegenteil, der BGH hat auch in diesem Fall auf das fast unlösbare Spannungsverhältnis zwischen Gemeinschaft und Individuum hingewiesen und den Gesetzgeber leise ermahnt, die Vorschriften zu ändern und zu ergänzen. Es wäre Aufgabe des Bundesverteidigungsministeriums gewesen, diesen Wink aufzunehmen und eine Lösung zu suchen, die sowohl der Bundeswehr als auch dem ihr anvertrauten jungen Menschen die Konfliktsituation möglichst erspart. Warum entläßt man den Soldaten nicht sofort nach Antragstellung¹¹⁾ und belastet ihn mit dem Risiko, bei Nichtanerkennung die gesamte Restzeit nachdienen zu müssen? Auf diese Weise könnte man durchaus den Drückeberger von dem echten Kriegsdienstverweigerer unterscheiden — ohne dem Gewissen des einzelnen Gewalt anzutun. Hiermit wäre der Staatsräson — zu der auch die Gewissensfreiheit gehört — genüge getan. *Claus Weiß*

9) Vgl. DIE WELT, Nr. 49/1969 (27. 2.).

10) Abgedruckt in NJW 1968, 1636.

11) Der FDP-Abgeordnete Ollesch regte an (Bundestagsdebatte vom 15. 1. 1969), die Soldaten unverzüglich nach Stellung des Antrages dem Ersatzdienst zu überstellen und bei Nichtanerkennung zur Bundeswehr zurückzuschicken; vgl. DAS PARLAMENT, Nr. 4/1969, S. 5.